

## JEMEN

### **Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über Pflanzenquarantäne. Beschluss des Premierministers Nr. 517 von 2013 zur Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen für das Gesetz Nr. 7 über Pflanzenquarantäne von 2011**

بشأن م 2011 لعام (7) رقم للقانون التنفيذية اللائحة بإصدار م 2013 لعام (517) رقم الوزراء مجلس رئيس قرار)  
(النباتي الحجر

Quelle: www.plant-protection-yem.org, aufgerufen am 08.12.2016

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Arabischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.03.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über Pflanzenquarantäne Beschluss des Premierministers Nr. 517 von 2013 zur Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen für das Gesetz Nr. 7 über Pflanzenquarantäne von 2011**

Der Premierminister...

fasst folgenden Beschluss:

#### **Kapitel I**

#### **Bezeichnung, Definitionen, Aufgaben und Rechte**

Artikel 1. Diese Regelung wird als Beschluss bezeichnet (Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 7 von 2011 über Pflanzenquarantäne)

Artikel 2. Unbeschadet der in Artikel 2 des Gesetzes festgelegten Definitionen haben die unten genannten Wörter und Wendungen die daneben stehende Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes fordert:

Ministerium	Das Ministerium für Landwirtschaft und Bewässerung.
Minister	Der Minister für Landwirtschaft und Bewässerung.
Gesetz	Das Gesetz Nr. 7 über Pflanzenquarantäne von 2011.
Die zuständige Behörde	General Directorate of Plant Protection des Ministeriums.
Inspektor	Pflanzenschutzspezialist ernannt gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 des Gesetzes.
Sendung	Eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind, eine Sendung kann aus einer oder mehreren Partien besteht.
Pflanzen	Lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Wurzeln, Stämme, Zweige, Laub, Blumen, Früchte, Samen sowie Knollen, Zwiebeln,

Rhizome, Kormi, Stecklinge, Ableger, Setzlinge, Augen lebend, tot oder getrocknet einschließlich Samen und genetisches Material.

Pflanzenerzeugnisse Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs einschließlich Getreide sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung von Schädlingen in das Land und deren Ausbreitung darin hervorrufen können.

Artikel 3. Das Ministerium hat...folgende Aufgaben...

Artikel 4 - 5. ... Pflanzenschutzkommission...

## **Kapitel II**

### **Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr**

Artikel 6. Jeder, der eine Sendung Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse einführen möchte, stellt vor dem Versenden bei der zuständigen Stelle unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars einen Antrag auf Einfuhrgenehmigung mit folgenden Angaben: Art, Menge, Warenart, Verwendungszweck, Ursprungsland, Einlassstelle, Name und Anschrift des Einführers.

Artikel 7. Eine Sendung darf in die Republik Jemen nur mit einer von der zuständigen Stelle ausgestellten Einfuhrgenehmigung eingeführt werden und ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der zuständigen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde.

Artikel 8. Die zuständige Stelle kann eine Einfuhrgenehmigung aufheben.... die Aufhebung gilt ab dem Tag der Benachrichtigung des Einführers oder seines gesetzlichen Vertreters; kommt die Sendung nach Aufhebung der Einfuhrgenehmigung an, wird eine der Maßnahmen gemäß Artikel 20 Absatz 1 des vorstehenden Beschlusses angewendet.

Artikel 9. a) Eine Einfuhrgenehmigung für Anbau oder Vermehrung gilt 4 Monate ab Ausstellungsdatum für eine Sendung und einen Ausführer.

b) Eine Einfuhrgenehmigung kann einmalig verlängert werden, sofern ein Antrag eine Woche vor Ablauf der Genehmigung gestellt wird.

Artikel 10. a) Eine Einfuhrgenehmigung für den Verbrauch gilt 6 Monate ab Ausstellungsdatum.

b) Eine Einfuhrgenehmigung kann einmalig verlängert werden, sofern ein Antrag eine Woche vor Ablauf der Genehmigung gestellt wird.

Artikel 11. Natürlicher organischer Dünger, der zur Verwendung als Pflanzennährstoff eingeführt wird, erfüllt die folgenden Bedingungen:

1. Thermische Behandlung oder Herstellung.
2. Keine Beimengung von Erde oder Sand:
3. Frei von Unkrautsamen, Bakterien, Pilzen, Viren, Nematoden und Schadinsekten und schädlichen Tieren.
4. Frei von Giften wie Blei, Quecksilber, Cadmium.
5. Der Anteil organischer Stoffe im Dünger beträgt mindestens 50 %.
6. Die elektrische Leitfähigkeit des Düngers beträgt höchstens 10 millimose/cm im Extrakt 5:1.
7. Der ph-Wert beträgt mindestens 7,5 im Extrakt 5:1.

8. Der Feuchtigkeitsgehalt beträgt höchstens 20%.
9. Das Verhältnis von Kohlenstoff zu Stickstoff beträgt höchstens 20:1.
10. Auf der Verpackung sind die Zusätze anzugeben; wird Harnstoff zugesetzt, darf der Anteil an Biuret höchstens 0,5 Gewichtsprozent betragen.
11. Der Anteil von Natriumchlorid beträgt sowohl in natürlichem organischen Dünger als auch in tierischem Dünger höchstens 2 %, der Anteil von wasserlöslichem Stickstoff beträgt höchstens 0,8 %.
12. Der Dünger ist in 25-kg-Pakete abgepackt. Die Pakete sind stabil und fest verschlossen.
13. Auf der Verpackung ist "Dünger" anzugeben.
14. Auf der Verpackung ist das Gewicht in kg anzugeben.
15. Frei von Strahlung, die Strahlung beträgt höchstens 300 Bq/kg.

Artikel 12. 1. Eine Sendung, die für den Anbau, die Vermehrung oder den Verbrauch eingeführt wird, ist von folgenden Zeugnissen und Dokumenten begleitet:

- a) Original der Einfuhrgenehmigung;
- b) Original des Pflanzengesundheitszeugnisses oder des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr, das von der zuständigen Stelle des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde;
- c) Kopie des Zeugnisses, das von der zuständigen Stelle des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes ausgestellt wurde;
- d) wird eine Sendung aus einem anderen Land als dem Ursprungsland eingeführt, ist dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr das Pflanzengesundheitszeugnis der zuständigen Stelle des Ursprungslandes, mit dem festgestellt wird, dass die Sendung frei von Pflanzenschädlingen ist, beizufügen;  
Kopien der Zeugnisse werden nicht anerkannt.
- e) Kopie des Frachtbriefs;
- f) Kopie der Packliste mit Angabe der Art, Warenart und Menge, die mit den Angaben in der Einfuhrgenehmigung und dem Pflanzengesundheitszeugnis übereinstimmt; wurden Art, Warenart oder Menge geändert, darf die zuständige Stelle nur Angaben im Rahmen der Einfuhrgenehmigung zulassen, wurde das Ursprungsland geändert, ist die ganze Sendung zurückzuweisen;
- g) Kopie der Rechnung;
- h) weitere Dokumente, die von der zuständigen Stelle aufgrund eines Ministerbeschlusses ausgestellt wurden.

2. Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr von Sendungen, die zum Anpflanzen oder die Vermehrung bestimmt sind, enthält die Feststellung, dass die Sendung frei von geregelten Schädlingen ist, und im Fall einer Behandlung das verwendete Mittel, die Dosis und die Behandlungsdauer.

13. Für die Einfuhr von Sendungen von Pflanzkartoffeln zum Anpflanzen oder für die Vermehrung gelten folgende Bedingungen:

a) Sie sind völlig frei von folgenden Krankheiten und Schädlingen:

1. *Synchytrium endobioticum*
2. *Corynebacterium sepedonicum*
3. *Pseudomonas solanacearum*
4. *Globodera pallida* und *G. rostochiensis*
5. *Meloidogyne* spp.
6. *Ditylenchus destructor*
7. Potato leaf roll virus
8. Kartoffelvirus Y
9. Kartoffelvirus A
10. Kartoffelvirus X
11. Kartoffelvirus S
12. Aster Yellow Mycoplasma Like Organism (MLO)
13. Potato mop top virus/Tobacco rattle virus
14. *Popillia japonica*
15. *Leptinotarsa decemlineata*

b) Der Anteil der folgenden Krankheiten darf den jeweils vorgeschriebenen Wert nicht übersteigen:

<i>Phytophthora</i> spp.	2%
<i>Alternaria</i> spp.	
<i>Phoma exigua</i>	
<i>Fusarium</i> spp.	
<i>Phytophthora infestans</i>	2%
<i>Alternaria solani</i>	2%
<i>Verticillium</i> spp.	5%
<i>Rhizoctonia solani</i>	10%
<i>Streptomyces scabies</i>	2%
<i>Spongospora</i> spp.	2%
Potato leaf curl mosaic virus	2%

c) Die Knollen sind frei von Missgestaltungen und physiologischen Krankheiten wie Schwarzherzigkeit, Hohlherzigkeit und Braunfleckigkeit, der Anteil darf höchstens 3% bei den Klassen E und SE betragen und höchstens 5 % bei allen anderen Klassen.

d) Die Sendung ist frei von mechanischen Beschädigungen; in allen Klassen darf der Anteil an Knollen höchstens 3 % betragen.

e) Pflanzkartoffeln sind frei von natürlicher Erde und mit einem geeigneten Pflanzenschutzmittel behandelt.

Artikel 14. Eine Sendung Pflanzkartoffeln ist von folgenden Zeugnissen und Dokumenten begleitet:

1. Bescheinigung, dass die Sendung Pflanzkartoffeln enthält, die gemäß Saatgutenerkennungsverfahren mit Aufwuchs- und Laborkontrollen erzeugt wurden;
2. Bescheinigung über Tests auf Viruserkrankungen nach der Ernte (Nachernteuntersuchungen);
3. Pflanzengesundheitszeugnis der zuständigen Stelle des Ursprungslandes, in dem festgestellt wird, dass die Sendung frei von Pflanzenschädlingen ist, und wurden die Kartoffeln aus einem anderen Land eingeführt, ist die Sendung von einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr begleitet; in beiden Fällen werden Kopien der Zeugnisse anerkannt;
4. Ursprungszeugnis, das von der anerkannten zuständigen Stelle im Ursprungsland ausgestellt wurde;
5. Rechnung mit Angabe der Sorten, Klassen und Mengen der Artikel;
6. Liste mit Angabe der Einfuhrmenge je Klasse und Erzeugernummer.

Artikel 15. Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die Befall mit einem Schädling der Quarantänelisten der zuständigen Stelle oder einem Schädling, der in der Republik Jemen nicht noch nicht festgestellt wurde, aufweisen, ist verboten.

Artikel 16. Die Einfuhr pflanzengesundheitlich geregelter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist verboten, wenn der Befall mit Schädlingen den in der Quarantäneliste der zuständigen Stelle zugelassenen Anteil übersteigt.

Artikel 17. Die Einfuhr von Palmen aller Arten für die Erzeugung von Früchten, Ölen oder für Zierzwecke ist verboten, wenn sie aus Ländern stammen, in denen *Rhynchophorus ferrugineus* auftritt; davon ausgenommen sind Gewebekulturen aus dem Labor.

Artikel 18. Die Einfuhr von Bananen ist verboten mit Ausnahme von Gewebekulturen in Nährsubstrat, die zur Anzucht im Labor bestimmt sind.

Artikel 19. Die Einfuhr von Containern pflanzlichen Ursprungs ist verboten, wenn sie als Beförderungsmittel oder Verpackungsmaterial oder für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verwendet werden können.

Artikel 20. Die zuständige Stelle überwacht eingeführte Sendungen von Knollen, Zwiebeln, Jungpflanzen, Stecklingen, Absenkern, Samen, Kormi, Rhizomen, Pflanzen, Knospen, Pfropfreisern oder Gewebekulturen, die angepflanzt werden, für eine Vegetationsperiode.

Artikel 21. 1. Sendungen sind innerhalb von 72 Stunden nach dem Entladen zu kontrollieren; Inspektoren können Sendungen sofort bei Ankunft ohne Wartezeit kontrollieren, sofern die Möglichkeit des Befalls mit gefährlichen Pflanzenschädlingen besteht.

2. Das Öffnen einer Sendung oder eines Teil davon und die Änderung von Kennzeichnungen sind nur im Beisein des Einführers oder seines Vertreters nach Abschluss der Kontrolle und mit Genehmigung der zuständigen Stelle gestattet.

Artikel 22. a) Die zuständige Stelle kann bis zum Abschluss des Verfahrens eine Sendung in einem Lager mit geeigneten Bedingungen halten, d. h. in einem eigenen Lager oder einem Lager des Empfängers, wenn die Sendung verderblich ist oder unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen leiden könnte.

b) Wird eine Sendung im Lager des Empfängers gehalten...

c) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes b dieses Artikels kann der Empfänger eine weitere Untersuchung und einen weiteren Labortest der Sendung beantragen, sofern die zuständige Stelle dem zustimmt und er die Kosten trägt.

Artikel 23. ...[Behandlung]

Artikel 25. – 31. ...[Ausfuhr]

Artikel 32. Die entsprechende Seite kann gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung des Bescheides in folgenden Fällen Widerspruch beim Minister einlegen:

a) Anordnung der Wiederausfuhr einer Sendung in das Ursprungsland;

b) Anordnung der Vernichtung einer Sendung.

### **Kapitel III Gebühren und Kosten**

Artikel 33. Die Gebühren für visuelle Kontrollen (Probenahme), Tests, Behandlungen, Ausstellen von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr und Genehmigungen sind im Anhang zu diesem Beschluss genannt.

Artikel 34 - 35. ... [Aufteilung der Gebühren]

Artikel 36. Durchfuhrsendungen, Sendungen mit verderblichen Gegenständen und Sendungen, die anderweitig geregelt sind, können außerhalb der Öffnungszeiten nach folgendem Verfahren kontrolliert werden:

1. Es ist ein Antrag auf Kontrolle der Sendung mit dem Formular der zuständigen Stelle zu stellen (Untersuchungsantrag).
2. Das Formular ist vollständig auszufüllen.
3. Es sind zusätzliche Gebühren gemäß Anhang zu vorstehendem Beschluss zu entrichten.

Artikel 37. Die Angaben im Untersuchungsantrag sind durch einen Inspektor oder einen Vertreter zu kontrollieren.

Artikel 38. Im Untersuchungsantrag sind der Name des Einführers der Sendung, Art, Warenart, Menge, Ursprungsland und die Gebühren anzugeben; er ist vom Einführer der Sendung, dem zuständigen Inspektor und dem Quarantäneinspektor an der Einlassstelle zu unterzeichnen.

Artikel 39. Der Einführer trägt die Bearbeitungskosten...

## **Kapitel IV**

### **Schlussbestimmungen**

Artikel 40. Behandlungseinrichtungen dürfen nur mit einer Genehmigung der zuständigen Stelle errichtet werden.

Artikel 41. Der Anhang zu diesem Beschluss ist ein integraler Bestandteil desselben und kann alle 5 Jahre gemäß einer Entscheidung des Premierministers ...angepasst werden.

Artikel 42. Der Minister erlässt die Beschlüsse und Anordnungen zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 43. Der Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Verabschiedet vom Ministerrat

am 2. Oktober 2013

## Anhang

### Gebühren für Sendungen von Pflanzen gemäß dem Gesetz über Pflanzenquarantäne Nr. 7 von 2011 und dessen Durchführungsbestimmungen

1. Gebühren für Test und visuelle Kontrollen (Probenahme) von Sendungen von Pflanzenerzeugnissen:

Art der Sendung	Gebühr
a) Getreide, Leguminosen und Vorratsprodukte von Weizen, Gerste, Mais, Hirse, Reis, Bohnen, Erbsen, Kichererbsen, Linsen, Gewürze, Tabak, Kaffee), Rosinen, Sesam, Thymian und Gewürzpflanzen usw.	500 Rial je Tonne oder ein Teil davon bis 75000 Rial je Sendung
b) Obst und Gemüse, frisch oder getrocknet	300 Rial je Tonne oder ein Teil davon für bis zu 20 t und 100 Rial je weitere Tonne
c) Holz	500 Rial für bis zu 20 t und 200 Rial für jede weitere Tonne
d) Verpackungen und Verpackungsmaterial	3000 Rial für kleine Container 4000 Rial für große Container

2. Gebühren für Tests und visuelle Kontrollen (Probenahme) von Sendungen von Schnittblumen, Pflanzen, Jungpflanzen und Vermehrungsteilen (Stecklinge usw.):

Anzahl... je Sendung	Gebühr
20 - 100 Stück	2000 Rial
101 - 500 Stück	3500 Rial
2001 – 10000 Stück	10000 Rial
ab 10001 Stück	15000 Rial

3. Gebühren für Labortests an Pflanzen (Pflanzen, Jungpflanzen, Stecklinge, Samen, Knollen, Zwiebeln usw.):

Art des Schädlings	Gebühr
Pilz	4000 Rial
Bakterium	7000 Rial
Virus	15000 Rial



Nematode	2000 Rial
Insekt	1500 Rial

4. Gebühren für Labortests an Sendungen mit behandeltem natürlichem organischen Dünger und behandelte sterilisierte landwirtschaftlicher Erde...

Warenart	Gebühr
Behandelter organischer Dünger und behandelte sterilisierte Erde	10000 Rial

5. Gebühren für Tests und visuelle Kontrollen (Probenahme) von Durchfuhrsendungen, verderblichen Sendungen und Sendungen, die anderweitig geregelt sind, außerhalb der Öffnungszeiten

Warenart	Gebühr
Saatgut	3000 Rial je t oder Teil davon und höchstens 25000 Rial je Sendung
Obst und Gemüse	3000 Rial je t oder Teil davon und höchstens 15000 Rial je Sendung
Jungpflanzen, Stecklinge...	5000 Rial je t oder Teil davon und höchstens 15000 Rial je Sendung

6. Gebühren für Einfuhrgenehmigung, Pflanzengesundheitszeugnis, Behandlungen

Leistung	Gebühr
Einfuhrgenehmigung	10000 Rial
Pflanzengesundheitszeugnis	2000 Rial
Behandlung	1000 Rial je Tonne oder Teil davon und höchstens 100000 Rial je Sendung